

RS UVS Vorarlberg 2001/11/13 1-0514/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2001

Beachte

VfGH 1.10.2001, G 24/01, G 223/01 **Rechtssatz**

Erfüllt ein beschäftigter türkischer Arbeitnehmer die Voraussetzungen nach Art6 Abs1 dritter Unterabsatz oder nach Art7 zweiter Unterabsatz des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB) Nr 1/1980, so liegt keine "unberechtigte" Beschäftigung iS des §28 Abs1 Z1 AuslBG vor. Es ist nicht möglich, §28 Abs1 Z1 AuslBG als Verwaltungsstrafsanktion für Verstöße (bloß) gegen eine "Ordnungsvorschrift" - nämlich jene, für die Beschäftigung von gemeinschaftsrechtlich begünstigten türkischen Staatsangehörigen die in §4c AuslBG vorgesehenen Bescheinigungen beizubringen - zu deuten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at